

WAHLBEKANNTMACHUNG
der Ruhr-Universität Bochum
FAKULTÄTSRAT DER FAKULTÄT FÜR INFORMATIK

Amtszeit: bis 30.09.2023
Studierende Amtszeit: bis 30.09.2022

Die **Wahl** der Mitglieder des Fakultätsrats für die nächste ein- bzw. dreijährige Amtszeit findet statt am:

19. November 2021 von 9:30 bis 16:30 Uhr.

Wahlorte

- ▶ Mitglieder der Fakultät für Informatik wählen in der Fakultät
(die genauen Wahlorte werden gesondert bekannt gegeben)

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnisse

- ▶ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt bzw. eingeschrieben sind. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird.
- ▶ Auslegung Wählerverzeichnisse: 15.10.2021 – 29.10.2021 bis 15.00 Uhr
- ▶ Ort der Auslegung: Wahlbüro (UV 3/366), Dekanat
- ▶ Einspruchsfrist und Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit: bis zum 29.10.2021
(sonst gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis)

Abgabe der Wahlvorschläge

- ▶ Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind erhältlich über:
- das Internet (Internetseite Dezernat1/Service Wahlen)
<http://www.uv.rub.de/dezernat1/aufgaben/abteilung1/gremien/wahlen.html>
- ▶ Fristende zur Abgabe der Wahlvorschläge: 29.10.2021 bis 15.00 Uhr
- ▶ Ort Abgabe Wahlvorschläge Fakultätsrat: Dekanat der Fakultät

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- ▶ erfolgt spätestens ab dem: 02. November 2021
- ▶ Aushang Wahlvorschläge Fakultätsrat: innerhalb der Fakultät

Briefwahl

- ▶ Fristende für den Briefwahantrag: 04. November 2021 12:00 Uhr
- ▶ Ort: fakultätszugehörige Mitglieder: Dekanat der Fakultät
- ▶ Ort: andere Mitglieder: Wahlbüro UV 3/366

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird für die Wahl zum Fakultätsrat fakultätsintern und auf der oben angegebenen Webseite bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten und Hinweise

- ▶ Zusammensetzung der Gremien, die Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung: siehe §§ 2-5 der Wahlordnung,
- ▶ Wahlsystem: siehe § 9 der Wahlordnung
Modalitäten der Einreichung von Wahlvorschlägen mit den erforderlichen Angaben und Unterschriften: siehe § 14 der Wahlordnung

Bochum, den 15.10.2021

gez.: Leon Schmitz
Wahlleiter

Adresse des Wahlleiters:
Zentrales Wahlbüro, UV 3/366

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum vom 3. März 2017

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 23. Juli 2021

§ 2 Grundsätze für Wahlen

- (4) Jedes Mitglied der Ruhr-Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlbezirk und einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.
- (5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahl des Senats

- (1) Für den Senat sind gemäß Art.12 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) 25 Mitglieder zu wählen und zwar:
- 13 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer,
 - 4 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 - 4 Studierende

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

- (1) Gemäß Art. 29 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

Fakultät (Wahlkreis)	H O C H S C H U L L	A K A D E M I S C H E U N D E R B I L D U N G S W I S S E N S C H A F T L I C H E	M T V	S T U D I E R E N D E	
I	Evangelische Theologie	7	2	1	3
II	Kath. Theologie	7	2	1	3
III	Philosophie/ Erziehungswissenschaft	7	2	1	3
IV	Geschichtswissenschaft	7	2	1	3
V	Philologie	7	2	1	3
VI	Rechtswissenschaft	7	2	1	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	1	3
IX	Ostasienswissenschaft	4	1	1	1
X	Sportwissenschaft	4	1	1	1
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bau- und Umwelt-ingenieurwissenschaft	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3
XIV	Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik u. Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geowissenschaft	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	1	2	1
	Wahlkreis 2	4	1	0	2
XXI	Informatik	8	2	2	3

§ 5 Wahlkreise

- (1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie	
	Katholische Theologie	
	Philosophie/Erziehungswissenschaft	4
	Geschichtswissenschaft	
	Philologie	
	CERES	
	Institut für soziale Bewegung	
II	Rechtswissenschaft	
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	2
	Ostasienswissenschaft	
	Sportwissenschaft	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaft	
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik + Informationstechnik	2
	Informatik	
IV	Psychologie	
	Mathematik	
	Physik u. Astronomie	3

	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
V	Medizin	2

- (2) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie	
	Katholische Theologie	
	Philosophie+Erziehungswissenschaft	1
	Geschichtswissenschaft	
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	CERES	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
II	Philologie	
	Rechtswissenschaft	1
	Ostasienswissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwesen	
	Maschinenbau	
	Elektrotechn.+Informationstechnik	1
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Geowissenschaft	
	Informatik	
	ICAMS	
IV	Psychologie	
	Sportwissenschaft	
	Chemie und Biochemie	1
	Biologie und Biotechnologie	
	Medizin	

§ 9 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat die Möglichkeit, innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenen Sitze.
- (3) Stütztesen hat jede Wählerin/jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wählerin/der Wähler bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenen Sitze die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätte.
- (4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).
- (5) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so hat die Wählerin/der Wähler innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugewiesen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidatinnen/Listenkandidaten, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (7) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, so bleiben die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten übersteigenden auf die Liste entfallenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschläge sollen die Wählerverzeichnisse dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen werden. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Wählerverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Ordnungsnummer, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1) gegenüber der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei der Wahl des Fakultätsrats bei der/dem Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll die geschlechtssparitätische Repräsentanz beachtet werden. Falls bei der Aufstellung der Wahlvorschläge keine geschlechtssparitätische Repräsentanz erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listen-sprecherin/den Listensprecher aktenkundig zu machen (Beiblatt zum Wahlvorschlag).
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge 1.den Namen, Vornamen und Dienststellung, 2.die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift die Matrikelnummer und die E-Mailadresse) 3.die persönliche Unterschrift der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin/jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises persönlich unterschrieben sein; dabei kann eine Kandidatin/ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie/er selbst benannt wird. Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.

§ 17 Wahlgang

- (1) Für jede einzelne Wahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze ihrer/seiner Gruppe auf den Wahlkreis entfallen. Die Stimmabgabe ist geheim. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor die einzelnen Wählerin/der Wähler ihr/sein Stimmrecht ausübt, ist ihre/seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr/ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Urne gelangt.
- (5) In der Medizinischen Fakultät (XX) wählen die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Wege der Briefwahl. Die/der Wahlbeauftragte der Fakultät gibt die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auf den Postweg.

§ 18 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich, wobei § 17 Abs. 5 unberührt bleibt. Die Unterlagen hierfür werden von der/dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks auf Antrag der/des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Der Antrag kann bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (B); § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:
1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
 2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwahlunterlagen gemäß Abs. 3,
 3. der Briefwahlumschlag.
- (3) Die Briefwahlleiterin/der Briefwahlleiter gibt ihre/seine Stimme entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie/er eidesstattlich, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.
- (4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (5) Holt die/der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die/der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird;
 2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß an- bzw. abgegeben worden ist,
 3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder d. der Wahlbriefumschlag keinen Absender enthält.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.